

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2020

Nr. 2020/418
KR.Nr. A 0255/2019 (FD)

Auftrag Thomas Lüthi (glp, Hägendorf): Steuerabzug für Energiespeicher im Verbund mit erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die derzeit gängige Steuerpraxis dahingehend abändern zu lassen, dass Energiespeicher zum Steuerabzug für Umwelt- und Energiesparmassnahmen zugelassen werden, wenn sie mit einer Energieerzeugungsanlage wie Windkraft oder Photovoltaik verbunden werden.

2. Begründung

Erneuerbare Energien werden oft dann produziert, wenn es bereits Strom im Überfluss hat, meistens aber nicht, wenn ein Mangel besteht. Die kurzfristige (akzentuiert auch die saisonale Speicherung) ist daher eine der grössten Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte, welche wir lösen müssen. Durch die Speicherung von Strom aus PV-Anlagen tagsüber wird bei einer späteren Nutzung in der Nacht oder bei schlechtem Wetter effektiv Strom aus nicht erneuerbaren Quellen wie Kohlestrom eingespart. Lokale Energiespeicher können zudem mithelfen das Stromnetz bei Schwankungen zu entlasten und bringen so die Realisierung der Energiestrategie 2050 voran. Neuere Solarbatterien werden mittlerweile auch mit erneuerbarem Strom hergestellt, so dass auch die Umweltbilanz betreffend graue Energie viel besser aussieht als noch vor wenigen Jahren. Energiespeicher sind derzeit mit Kosten von zusätzlich anfallenden 20-25 Rappen pro kWh klar als nicht wirtschaftlich anzusehen. Zur Senkung der Lebenshaltungskosten oder sogar für eine Umlagerung von billigem Nachtstrom auf Tagesstrom sind Energiespeicher nicht geeignet, da dies um Faktoren zu teuer wäre. Sie werden daher zum Beispiel als Teil einer privat betriebenen PV-Anlage ausschliesslich dazu genutzt, den Eigenverbrauch von Solarstrom zu steigern, gleichzeitig den Energiebezug aus dem Stromnetz zu verringern und erfüllen mit diesen zwei Kriterien klar die Einordnung als «Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien» in der Steuerverordnung (§ 6 Abs. 2 lit. d der StV. Nr. 16; Art. 5 LKV).

Nach Auffassung des Fachverbands Swissolar und der Steuerpraxis in anderen Kantonen sind die Investitionskosten für sämtliche Anlageteile einer PV-Anlage inklusive Energiespeicher beim Steuerabzug für Umwelt- und Energiesparmassnahmen zulässig. Daher sollten auch im Kanton Solothurn die Kosten für Energiespeicher, insbesondere Batterien, zum Abzug zugelassen werden, gleich wie dies bei thermischer Nutzung eines Boilers oder Pufferspeichers bei Solarthermie bereits der Fall ist. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob die Energiespeicher gleichzeitig mit der Energieerzeugungsanlage oder erst nachträglich eingebaut werden. Die derzeitige Steuerpraxis des kantonalen Steueramts (Ablehnung des Steuerabzugs für nachträglich eingebaute Energiespeicher) sollte daher an die Steuerverordnung angepasst werden, gesetzliche Änderungen sind nicht notwendig.

§ 6 Abs. 2 lit. d, Steuerverordnung Nr. 16; Art. 5 LKV

https://bgs.so.ch/app/del/texts_of_law/614.159.16/versions/3416

Merkblatt Swissolar zu PV-Anlagen-Besteuerung, Seite 2, Besteuerung von Energiespeichern

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Der Abzug von Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen ist im kantonalen Steuergesetz in § 39 Abs. 3 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern; BGS 614.11) geregelt. Mit dieser Bestimmung hat der kantonale Gesetzgeber die Bestimmung in Art. 9 Abs. 3 StHG (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; SR 642.14) übernommen, welche die Abziehbarkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, regelt. Die Kantone sind üblicherweise verpflichtet, die Bestimmungen des StHG zwecks formeller Harmonisierung des Steuerrechts auf allen Staatsebenen in ihre eigene, kantonale Steuergesetzgebung zu übernehmen. Art. 9 Abs. 3 StHG wurde hingegen als Kann-Vorschrift formuliert, d.h. die Kantone sind frei, den Abzug von Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen auf kantonaler Ebene vorzusehen; sie können auf den Abzug auch verzichten. Entscheiden sie sich allerdings für die Übernahme dieser Bestimmung, sind sie gehalten, sich streng an die bundesrechtliche Bestimmung im StHG anzulehnen. Die Bestimmung wird als „Vollregelung“ bezeichnet, da sie den Kantonen keinen Regelungsspielraum lässt. Eine von der StHG-Bestimmung abweichende Regelung würde Bundesrecht verletzen und wäre nicht zulässig. Aus diesem Grund ist es uns nicht möglich, gesetzliche Anpassungen bzw. Ergänzungen im kantonalen Recht vorzunehmen. Für Anpassungen im StHG ist allein der Bundesgesetzgeber zuständig.

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat die steuerlich abziehbaren Investitionen in der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer vom 9. März 2018 (SR 642.116) sowie in der Verordnung über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 24. August 1992 (SR 642.116.1) geregelt. Die Steuerverordnung Nr. 16 vom 28. Januar 1986 (BGS 614.159.16) verweist in § 6 Abs. 2 auf diese bundesrechtlichen Regelungen. Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten demnach Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Darunter sind insbesondere Massnahmen zur Verminderung der Energieverluste der Gebäudehülle zu verstehen, aber auch Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen wie beispielsweise dem Einbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

In unserer Stellungnahme zum Auftrag Nicole Hirt: „Steuerabzug für nachträglich eingebaute Stromspeichergeräte“ (RRB Nr. 2018/931 vom 12. Juni 2018) haben wir uns bereits zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Energiespeichern geäussert. Demnach lässt das Steueramt diese Kosten nicht zum Abzug zu, weil die hauseigene Batterie keine Energiesparmassnahme darstellt und sich deren Anschaffung nicht unter die Bestimmung in § 39 Abs. 3 StG bzw. Art. 9 Abs. 3 StHG subsumieren lässt. Die Batterie ermöglicht einzig das Zwischenlagern der selber produzierten Energie anstelle der direkten Einspeisung ins Stromnetz. Dadurch wird aber keine Energie gespart, sondern es werden allenfalls die Lebenshaltungskosten gesenkt. An dieser Auffassung halten wir nach wie vor fest: Massnahmen zur rationellen Energienutzung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zielen letztlich auf die Einsparung von Energie oder aber auf die Produktion erneuerbarer Energien ab. Ein Stromspeichergerät, auch wenn dieses aus den im Vorstosstext genannten Gründen durchaus sinnvoll erscheint, erfüllt diese Anforderungen hingegen nicht. Das Steuergericht des Kantons Solothurn hat sich mit Urteil vom 4. Juni 2018 dieser Auffassung angeschlossen (SGSTA.2018.17; BST.2018.17 E. 3.2).

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Aktuarin FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat